

Religions-Recess zu Rheinberck vom 07. März 1682

Recess zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und
Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg über Ausführung der verschiedenen
Religions-Recesse seit dem 09. September 1666 (*besonders des vom 26. April 1672*).

Unterhändler:

Brandenburgisch: J. A. Freiherr v. Diepenbrock; Johann de Beyer; Adolf Wüsthau; Arnold Gisbert Pagenstecher

Pfalzneuburgisch: C.E.B.D. Hugenoet; Conrad Esch; Dr. Gerhard Heyder

Ratificationen:

Brandenburgisch: d.d. Potsdam 17. October 1682

Pfalzgräfliche: liegt nicht vor

Nachdem zwischen Kurfürst und Pfalzgraf die Recesse vom 09. September 1666 und 28. Februar 1670 (*War lediglich eine zwischen beiderseits Rätthen zu Duisburg unter diesem Datum in Form eines Protocolls vollzogene Verabredung zu Beilegung einer ganzen Anzahl von Special-Beschwerden in Religions-, Kirchen-, Schul-, Waisen- und Armen-Sachen etc. kein von den Landesherrn ratificierter Recess oder Vertrag*), 26. April 1672, 20. Juli 1673 zu Regulierung der Religions- und Kirchensachen in den Jülich-Cleve-Mark-Berg-Ravensbergischen Landen geschlossen worden, bisher aber nicht zur Ausführung gekommen, so sei durch beiderseits mit Abhandlung der Präliminarien (*vorbereitende Verhandlungen*) und des mod. executionis (*zur Ausführung*) beauftragte Commissarien vereinbart:

1. Die Execution beginnt beiderseits Landen am 26./16. Mai dieses Jahres..
2. Die dazu erforderlichen Mandate werden 25./15. April ausgewechselt, damit sie Sonntag 24./14. Mai allenthalben verlesen und publiciert werden können.
3. Die Execution erfolgt nach den Recessen von 1670; 1672; 1673 per mandata und in Mangel Gehorsams durch die Commissarien.
4. Die Renten und Gefälle der nach den etc. Recessen dem Einen oder andern Theile zu restituierenden geistlichen Güter und Pfründen verbleiben bis Martini dieses Jahres exclusive den dermaligen Inhabern; die auf Martini selbst entfallenden aber werden den restituendis verabfolgt – vorbehaltlich der Commissarien Gutbefinden in particulari casu.
....(Es folgen nunmehr die detaillierten Verabredungen // Dieselben entziehen sich jeder Möglichkeit eines Exerpts) über die Ausführung der einzelnen Artikel und §§., besonders des Recesses vom 26. April 1672 für Cleve-Mark-Ravensberg, Jülich und Berg nach Orten, Objecten, Personen (*benannten und corporatim vertretenen*).
....Endlich sollen zu Abstellung noch ferner sich ergebender gravamina beiderseits Residenten alljährlich im Mai (das nächste Jahr zu Neuss oder Düsseldorf (erfolgte zu Neuss) das darauf folgende Jahr zu Embrich) zusammenkommen.

Gütlicher Vergleich zu Rheinberck vom 10. März 1682

Gütlicher Vergleich (*resp. Executions-Nebenrecess*) über die illiquida
aus den Religions-Vergleichen von 1672 und 1673.

Betrifft für Cleve-Mark Specialissima, dann das Lippstädtische Religionswesen und das unbedingte oder beschränkte Arbeiten an katholischen Festtagen in gewissen ganz oder theilweise protestantischen Orten in Jülich und Berg.

Ein gleichzeitiger Sonderdruck befasst Extractweise die für allgemeine Kenntnis wichtigen Stellen.

1) geistliche Visitationen betreffend (*dass solche von in den resp. Landen wohnenden Geistlichen ohne Adjunction eines Commissars vorgenommen werden dürfen*) aus dem Recess vom 07. März;

2) das Arbeiten an katholischen Festtagen betreffend, aus dem Nebenrecess vom 10. März.

Nb. Zusammen mit voraufgehendem Extract (*geistliche Censur betreffend*) aus dem Recess vom 06./16. April 1677. Die unter diesem Druck-Exemplaren beigefügte kurfürstliche Ratification datiert: Cöln an der Spree 09. Mai 1682.